

**Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens  
im Lande Österreich.**

**Vom 18. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien oder die von ihm bestimmten Stellen können Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, zugunsten des Landes Österreich einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen stellen fest, welche Bestrebungen als volks- und staatsfeindlich anzusehen sind.

(3) Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern kann der Reichsstatthalter im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich auch zugunsten einer anderen Rechtsperson einziehen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann eine Sache oder ein Recht von der zur Einziehung befugten Stelle beschlagnahmt werden.

(2) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache oder derjenige, dem das beschlagnahmte Recht zusteht, die Befugnis, über die Sache oder das Recht zu verfügen.

(3) Bei Liegenschaften und bürgerlichen Rechten ist auf Antrag der beschlagnahmenden Behörde die Beschlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, bewilligt werden dürfen.

§ 3

(1) Befindet sich eine Sache im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme nicht im Gewahrsam des Eigentümers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentümer sein Recht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme bei der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, anmeldet.

(2) Ist die Sache beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt, so hat die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Die Sache kann, auch wenn der Eigentümer sein Recht geltend gemacht hat, eingezogen werden, wenn er mit ihrer Hingabe eine Förderung von Bestrebungen, die nach Feststellung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen volks- und staatsfeindlich waren, beabsichtigt hatte.

§ 4

(1) Die Verfügung, durch die ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht eingezogen wird, wird mit der Eröffnung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Verfügung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des österreichischen Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

(3) Der Antrag auf Eintragung des durch die Einziehung begründeten Rechts ist von der Finanzprokuratur zu stellen. Mit der Eintragung des Rechts ist eine nach § 2 Abs. 3 eingetragene Anmerkung zu löschen.

§ 5

Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind damit aufgelöst. Eine Liquidierung findet nicht statt.

§ 6

(1) Die Rechtsperson, zu deren Gunsten eine Einziehung erfolgt ist, haftet für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswertes der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag der Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, oder eines Gläubigers über das eingezogene Vermögen das Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Masseverwalter ist mit Zustimmung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) in Wien zu bestellen und auf sein Verlangen abzurufen.

## § 7

Einziehungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Geheimen Staatspolizei verfügt worden sind, gelten als Einziehungen im Sinne dieser Verordnung. Für diese Einziehungen gelten an Stelle des § 6 die Vorschriften der §§ 8 bis 15.

## § 8

Die Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, haftet nicht für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden.

## § 9

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte gelten mit der Einziehung als erloschen. Das gleiche gilt für an eingezogenen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

## § 10

Forderungen gegen Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen worden ist, gelten mit der Einziehung ihres Vermögens als erloschen, und zwar auch insoweit, als sie gegen Mitglieder der Personenvereinigung persönlich bestanden. Ebenso gelten die zur Sicherung oder Gewährleistung solcher Forderungen bestehenden Bürgschaften und sonstigen Verbindlichkeiten als erloschen.

## § 11

Für die Entschädigung derjenigen, die infolge einer nach § 7 Satz 1 rechtswirksamen Einziehung oder in Auswirkung der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 einen Vermögensnachteil erlitten haben, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 6 bis 8, 11 bis 17, 32 bis 35, 37 und 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und der §§ 2, 4, 5,

6, 8 bis 17, 19 bis 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Verordnung.

## § 12

Die Entschädigung wird aus den Mitteln der Rechtsperson gewährt, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist.

## § 13

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte bis zum 31. März 1939 einen Antrag stellt.

## § 14

Feststellungsbehörde ist der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien.

## § 15

Ist die Einziehung zugunsten einer anderen Rechtsperson als des Landes Österreich erfolgt, so tritt diese in den im § 11 genannten Vorschriften an die Stelle des Landes.

## § 16

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 14. Mai 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 136) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 17

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern den Tag zu bestimmen, an dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner